

Vertrag

Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Postfach 261
55562 Bad Sobernheim
vertreten durch
Ortsbürgermeister Achim Schick

nachstehend „Bauherr“ genannt

und

das Land Rheinland Pfalz,
vertreten durch
die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz

diese vertreten durch Frau Dr. Marion Witteyer

nachstehend „Landesarchäologie Mainz“ genannt,

schließen zur Sicherung archäologischer Funde folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück in 55571 Odernheim am Glan, Flur Nr. 0, Flurstücke 3276/8, 3276/10, 3277/4, 3278/6, 3280/6, 3285/4, 3290/2, 3295 die Errichtung eines Neubaugebietes.

Das Baufeld im direkten Umfeld einer römerzeitlichen Villenanlage liegt nach Befunden der geomagnetischen Voruntersuchung im Bereich einer wahrscheinlich vorgeschichtlichen/römerzeitlichen Siedlung.

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und in ausdrücklicher Anerkennung der dort getroffenen Schutzbestimmungen schließen die unterzeichnenden Parteien eine Vereinbarung, deren Ziel es ist, den archäologischen Interessen der Öffentlichkeit und Wissenschaft sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Bauherren durch eine Übereinkunft gerecht zu werden, indem sich die Vertragspartner zur Erreichung und Förderung ihrer Ziele gegenseitig unterstützen und alles unterlassen, was die Verwirklichung des beabsichtigten Vertragszweckes gefährdet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages sind die Regelungen zur Durchführung und Finanzierung der archäologischen Ausgrabungen im Vorfeld der Baumaßnahme „Neubaugebiet Am Lettweilerweg II“.
- 2) Die Landesarchäologie Mainz verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von **4 Wochen (im Falle von Gräbern 8 Wochen)** archäologische Untersuchungen durchzuführen (Details und Fristen sind unter § 2 geregelt) und in der Weise abzuschließen, dass das Grundstück entsprechend den Plänen des Planungsbüros gutschker & dongus GmbH, Odernheim – beigefügt als Anlage 1 – bebaut werden kann.
- 3) Der Bauherr beteiligt sich pauschal an den Kosten der denkmalpflegerischen Grabungsarbeiten und stellt der Landesarchäologie Mainz zu diesem Zweck **15.000,- Euro** (in Worten: fünfzehntausend Euro) zur Verfügung, **im Falle von Gräbern 30.000,- Euro (in Worten: dreißigtausend Euro)**. Falls sich zeigen sollte, dass keine archäologisch relevanten Befunde vorhanden sind, wird der Grabungsbeitrag abzüglich der entstandenen Kosten zurückerstattet. Die beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages; die beigefügte Anlage 2 hat nur informativen Charakter.

§ 2

Vereinbarungen zum Ablauf der Grabungsarbeiten

- 1) Der Bauherr stellt sicher, dass das künftige Baugrundstück fristgerecht zum 01.04.2022 für die archäologischen Untersuchungen zur Verfügung steht.

- 2) Der Bauherr stellt in der gesamten Zeit nach Absprache einen Bagger nebst einem Baggerführer zur Verfügung. Die Kosten für sämtliche Baggarbeiten trägt der Bauherr separat.
- 3) Als weitere Voraussetzungen für die Arbeit der Landesarchäologie sorgt der Bauherr für den Erdaushub, einen Strom- und Wasseranschluss für den Mannschaftscontainer, sowie Flächen für eventuelle Lagerung von Bauzäunen oder Bagger.
- 4) Die Wiederverfüllung der archäologischen Bodeneingriffe und die eventuell nötigen Verdichtungsmaßnahmen übernimmt nach Abschluss der Gesamtausgrabung der Bauherr.

§ 3 Grabungszeitraum

- 1) Der Grabungszeitraum wird vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 (im Falle von Gräbern bis 31.05.2022) sein. Verschiebt sich der Termin der Baumaßnahme als Ganzes, so verschiebt sich die für die Freigabe des Geländes vorgesehene Zeitspanne um die entsprechende Anzahl von Tagen. Falls die Landesarchäologie Mainz – im Falle einer kurzfristigen Terminverschiebung – bereits zusätzliches Grabungspersonal für diese Maßnahme befristet eingestellt hat, so werden die aus der entsprechend längeren Laufzeit der Arbeitsverträge resultierenden Mehrkosten über den Beitrag gemäß § 1 Abs. 3 hinaus vom Bauherren getragen.
- 2) Die Landesarchäologie Mainz untersucht und dokumentiert während der Grabungsarbeiten die archäologischen Befunde und entfernt diese vom Standort sofern dies fachlich nötig ist.
- 3) Die Landesarchäologie Mainz stellt – ohne Kostenberechnung – darüber hinaus das für die Ausgrabung im Rahmen ihres Dienstauftrages zur Betreuung zusätzlich notwendige Fachpersonal (u. a. fallweise Wissenschaftler, Fachpersonal zur Bergung und zum Abtransport von Funden) zur Verfügung.
- 4) Nach Abschluss der Grabungsarbeiten können baubegleitend kleinere archäologische Beobachtungen fortgesetzt werden, soweit sie gemäß örtlicher Absprache den Bauablauf nicht behindern.

§ 4 Vergütung / Zahlungen

- 1) Die vereinbarte Summe (15.000 Euro) wird vor Grabungsbeginn an die Landesarchäologie überwiesen. Falls sich die Mehrheit der Anomalien als Grabbefund erwei-

sen sollte, erfolgt eine weitere Zahlungsaufforderung (15.000 Euro) zum 30.04.2022. Die Zahlungsaufforderung erfolgt jeweils schriftlich.

- 2) Der Kostenbeitrag nach §1 Abs. 3 ist zur Deckung der durch die archäologischen Untersuchungen verursachten Personal- und Sachkosten bestimmt.

§ 5

Ergänzende Bestimmungen

- 1) Sofern sich das Bauvorhaben infolge von Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder sonstigen Einflüssen von Dritten verschiebt, so verschieben sich auch die jeweiligen Grabungszeiten und sonstigen Termine entsprechend.
- 2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht nach § 1 Absatz 3 dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 3) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. In einem solchen Fall ist die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Zielsetzung der rechtsunwirksamen Regelung soweit als möglich entspricht. Etwaige Vertragslücken sind gemäß dem Vertragszweck zu schließen.

Odernheim am Glan, den

Mainz, den

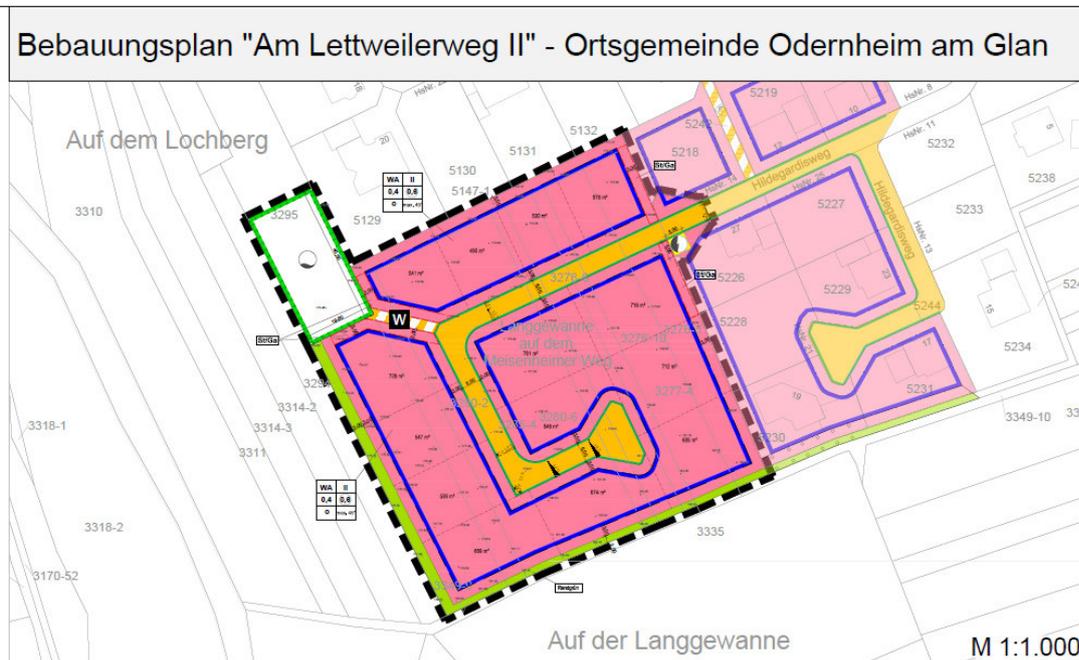
Achim Schick

Ortsbürgermeister Odernheim am Glan

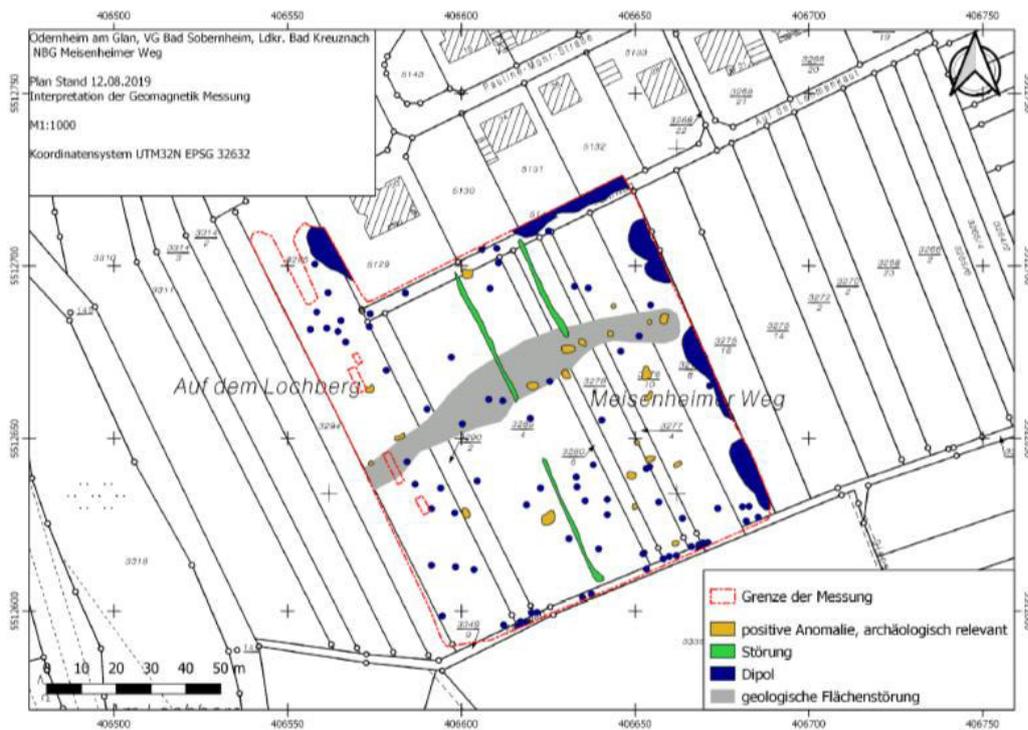
Dr. Marion Witteyer

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Mainz

Anlage 1 der Grabungsvereinbarung Odernheim am Glan Neubaugebiet „Am Lettweilerweg II“



Bebauungsplan Neubaugebiet „Am Lettweilerweg II“.



Interpretation der geomagnetischen Voruntersuchung des Neubaugebietes „Am Lettweilerweg II“.

Anlage 2 der Grabungsvereinbarung Odernheim am Glan, Neubaugebiet „Am Lettweilerweg II“

Kostenkalkulation für die Pauschalvereinbarung der archäologischen Ausgrabung des Bauvorhabens „Neubaugebiet Am Lettweilerweg II“ in Odernheim am Glan

Gesamtfläche ca. 1,4 ha.

Anomalien: ca. 20 Anomalien, wohl Siedlungsgruben

Benötigte Zeit: 2-3 Wochen vor Ort (nicht im Winter), eine Woche Nachbearbeitung. Falls es sich doch um aufwändige Gräber handeln sollte, wären 6 Wochen vor Ort und zwei Wochen Nacharbeit nötig.

Kalkulation der Personal- und Sachkosten

Kostenart	Kosten/Monat	Kosten 2 Monate (Gräber)	Bemerkungen
1 wissenschaftlicher Grabungsleiter, TV-L, E 13/4	HH-Kosten 6320 €	HH-Kosten 12.640 €	50%-Stelle, = 3160 Euro/Monat
1 Grabungstechniker, TV-L, E 9b/6	HH-Kosten 5631 €	HH-Kosten 11262 €	
1 Grabungshelfer TV_L E4/2	HH-Kosten 3530 €	HH-Kosten 7060 €	
1 Grabungshelfer TV_L E4/2	HH-Kosten 3530 €	HH-Kosten 7060 €	
1 Grabungshelfer TV_L E4/2	-	HH-Kosten 7060 €	
Summe Personalkosten Grabung	15.851 EUR	35.602 EUR	
Kosten Bagger mit Fahrer			Trägt der Bauherr
Sonstige Kosten (Container, Toilette Fahrtkosten, Material, Stromanschluss, etc.)	Ca. 500,-	Ca. 1000,-	
Gesamt	Ca. 16.351,- EUR	Ca. 36.602 EUR	